

BAULEITPLANUNG DER STADT VOLKMARSEN,

Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten

Bebauungsplan nach § 13b BauGB - Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Volkmarsen und Lichtenfels, den 10.11.2021

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	05.11.2021
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	21.10.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest	09.11.2021
Deutscher Wetterdienst	07.10.2021
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	22.10.2021
GASCADE Gastransport GmbH	01.10.2021
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	27.10.2021
Landesverband der jüdischen Gemeinden Hessen	30.09.2021
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst Umwelt	01.11.2021
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 27 – Naturschutz und Landschaftspflege	25.10.2021
Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung	15.10.2021
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe	28.09.2021
Dezernat 34 - Bergaufsicht	28.09.2021
Twiste Copper GmbH	03.11.2021

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.09.2021
Direktion Bundesbereitschaftspolizei	27.09.2021
Eisenbahn Bundesamt	20.10.2021
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	
Öffentlicher Personennahverkehr	04.10.2021
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	05.11.2021
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen – Niederlassung Rhein-Main	06.10.2021
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst 6.3 Landwirtschaft	06.10.2021
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 21.2 Regionalplanung Siedlungswesen	18.10.2021
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	07.10.2021
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG	02.11.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.1 Umwelt - Bauen
Fachdienst 5.2 Brand- und Katastrophenschutz
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Agentur für Arbeit Korbach
Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR
Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisverband Waldeck-Frankenberg
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Mitte
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Post - Niederlassung Brief
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest
Die Christengemeinschaft Deutschland
EAM Energienetz Mitte
Evangelische Kirche Kurhessen-Waldeck
Handelsverband Hessen e.V.
Hessisch- Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Humanistische Gemeinschaft Hessen
Kirchenkreisamt
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesbetrieb Hessenforst
Landesjagdverband e.V.
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
Nationalpark Kellerwald-Edersee
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.
Netcom Kassel - Trassenauskunft
Nordhessischer Verkehrsverbund-NVV
Polizeipräsidium Nordhessen
Schutzgem. Deutscher Wald – Landesverband Hessen e.V.
TenneT TSO GmbH stromübertragungs gmbH
Verband Hessischer Fischer (VHF)
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen



Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, D-63225 Langen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9

35104 Lichtenfels

Thomas Strubel

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 333
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

anschutz@baf.bund.de
www.baf.bund.de

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen;
hier: Bebauungsplan „Hinter den Stiegelgärten“ in der
Gemarkung Lütersheim
Bebauungsplan „Auf dem Randsbreiter Wege“ in
der Gemarkung Ehringen**

Ihr Aktenzeichen: blp/v2rw/bt2 und blp/vlhsg/bt2
Mein Aktenzeichen: ST/5.5.1/202111050011-001/21
Langen, 05.11.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Butterweck,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher
Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen
gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG
angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der
Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2021).

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen
Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß
§ 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um
Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu
erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als
"Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des
Bundesanzeigers veröffentlicht.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 05.11.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussagen und allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**



Seite 2 von 2

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Strubel
Regierungsamtsrat



Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 21.10.2021
SIS/ND Aktenzeichen: V202101938

Bezeichnung der Maßnahme: Stadt Volkmarsen: Bebauungsplan "Hinter den Stiegelgärten"
Art der Maßnahme: Bebauungsplan
Bauherr:
Name:
Adresse:
E-Mail:
Anfrage von:
Aktenzeichen: blp/vlhsg/bt2
Datum: 23.09.2021
Name: Planungsbüro Bioline
Adresse: Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels
E-Mail: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Objekt:
Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Flugsicherung vom 21.10.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen und allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen; Bebauungsplan 09.11.2021 13:10:20
"Hinter den Stiegeelgärten" Gemarkung Lütersheim,
Flur , Flurstücke
26/5,26/6,26/7,26/8,26/9,26/10,26/11,68/1 u. 68/2
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von: Ines.Hartz@telekom.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1
Volkmarsen OT Lütersheim.pdf 1.077.606 Bytes 09.11.2021 13:10:09



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Die bisherigen Zuständigkeiten bei der Telekom wurden im Oktober 2020 geändert.
Ihr Schreiben vom 23.09.2021, ging hier erst am 12.10.2021 ein. Eine Stellungnahme innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist war daher nicht möglich. Wir bitten dies zu entschuldigen und hoffen, dass Sie unsere Stellungnahme noch berücksichtigen können.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie auch über unser Web Portal <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> oder per E-Mail bei planauskunft.suedwest@telekom.de

Zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich.

1. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Erschließungs- und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Insbesondere bitten wir den Erschließungsträger, vor Ausschreibung der Erschließungsmaßnahmen erneut auf uns zuzukommen. Es besteht auch die Möglichkeit die Daten des Neubaugebietes über unser Webportal einzugeben. Somit geht alles prozesskonform mit allen Daten bei der Telekom ein.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.11.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Anregung, die nebenstehende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Auf die Erforderlichkeit der Verlegung von Telekommunikationslinien ist hinzuweisen.**

Erläuterung:

Die Textfestsetzung wird in der Form nicht getroffen, da sich die Wegeparzelle in städtischem Eigentum befindet und die Planung der Verlegung von Telekommunikationslinien unabhängig eines bestimmten Netzbetreibers erfolgt. Der Hinweis wird nachrichtlich übernommen.

www.telekom.de/email-kontakt/neubauegebiete-melden

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf das Telekommunikationsgesetz §77i Abs. 7 (TKG), i. V. m. „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ (DigiNetzG), wonach im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch den Erschließungsträger stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.

Sobald Ihre Vergabeentscheidung getroffen ist, bitten wir Sie, uns Ihren Auftragnehmer zu benennen, damit wir zwecks Vergabe unserer Leistungen an diesen herantreten können. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass - sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind, innerhalb deren wir unsere Anlagen mit einem Auftragnehmer unserer Wahl behinderungsfrei ausbauen können. Diese Bauzeitenfenster würden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.

Bitte senden Sie zukünftig Ihre Unterlagen an die die unten genannte Adresse, vielen Dank.

1.



The image shows a technical drawing of a street layout with fiber optic lines. The drawing includes a north-south axis, a compass rose, and a table of data. The table is divided into two columns: 'Kein aktiver Auftrag' and 'Kein aktiver Auftrag'. The table contains the following information:

ATVH-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Bildwest	TI NL	Bildwest	TI NL	Bildwest
PTI	Feld	PTI	Feld	PTI	Feld
DNB	Vollname	DNB	Vollname	DNB	Vollname
Bemerkung:		Bemerkung:		Bemerkung:	
Auf	5891A	Auf	5891A	Auf	5891A
Vrb	A/20180	Vrb	A/20180	Vrb	A/20180
Name		Name		Name	
Datum	09.11.2021	Datum	09.11.2021	Datum	09.11.2021
Blatt	1	Blatt	1	Blatt	1

The drawing also includes a red dashed line with a 'T' symbol, indicating a specific location or feature. The drawing shows a street layout with buildings and fiber optic lines. The drawing is oriented vertically on the page.



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Ulrika Krapalies
Telefon:
+49698062-4151
E-Mail:
ulrika.krapalies@dwd.de

Geschäftszeichen:
PS24A/07.63.07/488-
2021
Fax:
UST-ID: DE221793973

Offenbach, 07. Oktober 2021

Stellungnahme zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege“
Gemarkung Ehringen, Flur 5, Flurstück 36/1 (tlw.) und 184 (tlw.)

Ihr Schreiben vom 23.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Butterweck,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege“ in der Gemarkung Ehringen, Flur 5, Flurstück 36/1 (tlw.) und 184 (tlw.).

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

U. Krapalies
Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de
Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine leitbefähigte Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG).



Deutscher Wetterdienst vom 07.10.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



UNWELTKOMMUNIKATION
EINGEGANGEN AM 25. OKT. 2021
ORKETALSTRASSE 9
35104 LFS.-DÄNIGERSTHAL
TEL 06454/9119-79 FAX -80



EWF - Postfach 17 09 - 34487 Korbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

BB1_P_Erl/de
Robert Erlemann
Telefon: 05691 8979-28
E-Mail: robert.erlemann@ewf.de

22. Oktober 2021

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TöB im Verfahren zur
Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“ Gemarkung Lütersheim,
Flur 4, Flurstücke 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/1, 68/1 und 68/2 nach
§ 13b Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 23. September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hinter den Stiegelgärten“ haben wir keine grundlegenden Einwendungen vorzubringen.
2. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Flächen noch nicht erschlossen und Netzerweiterungen im Stromversorgungsnetz erforderlich sind. Entsprechende Trassenräume für Leitungsverlegungen und Standorte für Kabelverteiler sind in den künftigen Gehweg- bzw. Verkehrsflächen frei zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

Energie Waldeck-Frankenberg vom 22.10.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass gegen die Bauleitplanung keine grundlegenden Einwendungen vorzubringen sind, wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Der Hinweis, dass die Flächen noch nicht erschlossen sind und Netzerweiterungen im Stromversorgungsnetz erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen.**

eMail

Betreff: Bebauungsplan "Hinter den Stiegelgärten" der Stadt Volkmarsen 01.10.2021 08:18:13
An: "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de"
<s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von: leitungsauskunft@gascade.de
Priorität: Normal
Anhänge: 3

Ihr Schreiben vom 23.09.2021.pdf	564.344 Bytes	01.10.2021 08:18:54
BIL-Boardingpass.pdf	560.287 Bytes	01.10.2021 08:18:55
BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf	232.028 Bytes	03.03.2021 10:11:00



PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN
Umweltkommunikation
EINGEGANGEN AM 01. OKT. 2021
ORKESTRALSTRASSE 9
35104 LFS.-DALWICKSTHAL
TEL 06454/9119-79 FAX -80

Aktenzeichen: 20211001-081422

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

1. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

eingeholt werden können.

Gascade Gastransport GmbH vom 01.10.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen vom 27.10.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Bauleitplanung der Stadt Volkmarshausen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“ nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) – geänderte Planunterlagen -
Ihr Schreiben vom 27. September 2021, Ihr Zeichen: blp/vlhsg/bt2n

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Volkmarshausen, Ortsteil Lütersheim, Bebauungsplan "Hinter den Stiegelgärten", ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Die verkehrliche Erschließung soll über die Stadtstraße „Hinter den Stiegelgärten“ an die Kreisstraße Nr. 6 im Netzknotenabschnitt von 4620 013 nach 4520 099 bei km 0,057 erfolgen.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Der geplante Stadtstraßenanschluss an die Kreisstraße ist hinsichtlich der planerischen Details mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen abzustimmen. Die Entwurfsplanung wird mit einem "Geprüft"-Vermerk versehen. Anhand der geprüften Unterlagen ist der neue Stadtstraßenanschluss herzustellen. Vor Baubeginn werden die Einzelheiten in einer noch aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.
2. Die Sichtdreiecke von der Stadtstraße zur Kreisstraße sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Anregung, Sichtdreiecke von der Stadtstraße zur Kreisstraße gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen darzustellen, wird entsprochen.

Erläuterung:

Die Sichtdreiecke werden in der Planzeichnung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen dargestellt. Das „Lützer Stübchen“ befindet sich außerhalb des Sichtdreiecks.

freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Höhe der geplanten Mauer. Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Die Schenkellänge der Sichtfelder beträgt 70 m. **Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.**

3. Erschließungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßengrundstück sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Bad Arolsen durchzuführen. Bei Inanspruchnahme des Straßengrundstücks ist im Vorfeld ein Nutzungsantrag bei Hessen Mobil Bad Arolsen zu stellen.

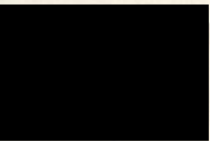
Eigene Planungen liegen zurzeit nicht vor.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

4. Von den Kreisstraßen gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.



3. **Die Aussage, dass Erschließungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßengrundstück im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Bad Arolsen zu erfolgen hat, wird zur Kenntnis genommen.**

4. **Der Hinweis, dass von den Kreisstraßen schädliche Immissionen ausgehen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nachrichtlich zu übernehmen.**



**LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesverband Hessen • Hebelstraße 6 • 60338 Frankfurt am Main

Planungsbüro BIOLINE
als Vertreter der Stadt Volkmarsen
Orketalstraße 9

35104 LICHTENFELS

Max Willner-Haus
Hebelstraße 6
60338 Frankfurt am Main
Telefon 069 444049
Telefax 069 431455
E-Mail: info@vgh.de

30. September 2021
Dr. W./de



**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur**

Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“, Gemarkung Lütersheim, Flur 4,
Flurstücke 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/1, 68/1 und 68/2 nach § 13b Baugesetzbuch
(BauGB)

Ihr Schreiben vom 23. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter den Bedingungen, dass

- 1) Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in evtl. später aufzustellende
Bebauungspläne einbezogen und
- 2) später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder
sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung
gestellt werden,

haben wir keinen Widerspruch einzulegen.

Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem
Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen

Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen
anfallen können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche
bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland
auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen vom 30.09.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

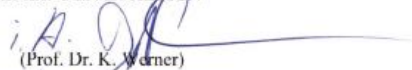
1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN


(Prof. Dr. K. Werner)



Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 · Auf Lülingskruz 60 · 34497 Korbach

Magistrat der Stadt
Volkmarsen
Steinweg 29
34471 Volkmarsen



PLANUNG · ANALYSEN · DURCHFÜHRUNG
UMWELTKOMMUNIKATION
EINGEGANGEN AM: 01. NOV. 2021
35104 LIS. - DALWIGKSTHAL
TEL 05634/954-74 FAX -870

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
UMWELT

Ansprechperson:
Herr Schober

Auf Lülingskruz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954 864
Fax 0531 954-870
martin.schober@lkwalfb.de
Die angegebene E-Mail-Adresse dient nur zum
Empfang formloser Mitteilungen.
www.landkreis-waldeck-franken-berg.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: U-STU/2001/21/10634

Korbach, 01.11.2021

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen Aufstellung des Bebauungsplanes "Hinter den Stiegelgärten"

1.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

Grundwasser

Die beplanten Flächen liegen in der Zone III B für den „Brunnen Engelsgrund“ und den Brunnen „Kleiner Tentenberg“ der Stadt Volkmarsen. Ein Heilquellenschutzgebiet wird nicht berührt. Bitte die Seiten 16, 18 und 34 in den Unterlagen ändern.

Niederschlagswasser

Die obere Wasserbehörde ist für die wasserrechtliche Zulassung der Entwässerungsanlagen zuständig. Gleichwohl möchten wir bezüglich der Niederschlagswasserableitung die wasserrechtlichen Zielsetzungen etwas verdeutlichen. In der Begründung zum Planentwurf wurden die wasserrechtlichen Vorgaben bezüglich der Abwasserentsorgung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Hessischen Wassergesetz sowie dem Baugesetzbuch wiedergegeben. Im Ergebnis soll jedoch entgegen dieser Vorgaben das Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation zur Kläranlage abgeleitet werden. Eine weitere wasserrechtliche Vorschrift enthält der § 5 des WHG, wonach jede Person verpflichtet ist, bei Maßnahmen mit denen Einwirkungen auf

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF3KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDE33XXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
UST-Nr. Nr.:
DE 113 057 900

Seite 1 von 3

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 Umwelt - Wasser- und Bodenschutz vom 01.11.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Anregung, die Bezeichnung der Trinkwasserschutzzone in der Begründung redaktionell anzupassen, wird entsprochen.**
2. **Die Aussage, dass die Bauleitplanung die Absicht einer Reduzierung des Abflusses des anfallenden Niederschlagswassers nicht verfolgt, wird zurückgewiesen.**

Erläuterung.

Die Stadt Volkmarsen hat im Rahmen einer frühzeitigen Steuerung der ortsnahen Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers Versickerungsversuche getätigt. Dabei wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

„Wie die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, muss die Bodendurchlässigkeit der beiden durchgeführten Versuche separat betrachtet werden. Aufgrund der Wechselfolge der anstehenden Böden kann die Bodendurchlässigkeit nur unzureichend beurteilt werden. Aufgrund der Topografie des Geländes wird die Versickerungsfähigkeit der vorgefundenen Bodenarten bedingt durch die evtl. wechselnden Ton-Horizonte sehr unterschiedlich sein.“

[Stellungnahme s.o.]

Untersuchungsstelle Nr. L 1 wies eine „gute“ Bodendurchlässigkeit auf; Untersuchungsstelle Nr. L2 hingegen nur eine „geringe“.

Im Falle einer geplanten Versickerung von Niederschlagswasser auf den zukünftig bebauten Grundstücken wird die Durchführung von Versickerungsversuchen auf den jeweiligen Parzellen empfohlen, da aufgrund des derzeit geringen Untersuchungsumfanges keine eindeutige Aussage zur Versickerungsfähigkeit getroffen werden kann.“

Durch dieses Ergebnis kann keine verbindliche Festsetzung zur ortsnahen Versickerung innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereichs festgesetzt werden. Daher beabsichtigt die Stadt Volkmarsen den Niederschlagswasserabfluss durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Folgende Festsetzung ist dem Planteil bereits zu entnehmen:

[6.2] In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze auf den privaten Grundstücken in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

In der Begründung hierzu heißt es:

„Um den Anteil an versiegelten Flächen möglichst gering zu halten, werden Festsetzungen zur Oberflächenbefestigung getroffen. Eine vollständige Versiegelung führt zum Aufheizen der Flächen im Sommer, Erwärmung der Umgebung durch Rückstrahlung, erhöhten Staubanfall und schnellem Abfluss des Niederschlagswassers. Danach sind befestigte Erschließungswege auf privaten Grundstücken mit Materialien zu gestalten, die einen möglichst geringen Versiegelungsgrad aufweisen bzw. wasserdurchlässig sind.“

Eine weitere Maßnahme wird als bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

[11.1] Dachflächen, auch von Nebenanlagen, bis zu einer Dachneigung von 15 Grad sind mit einem mindestens 8 Zentimeter starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und für Beleuchtungsflächen.

In der Begründung hierzu heißt es:

Durch die Begrünung von Dachflächen sollen Vegetationsstandorte und faunistische Lebensräume geschaffen werden, Aufgrund des geringen Aufbaus ist die Entwicklung von natürlichen Bodenfunktionen nicht zu erwarten. Die Festsetzung des Substrataufbaus wird getroffen, um eine Speicherfähigkeit des Niederschlagswassers sicherzustellen. Durch die Zwischenspeicherung des unbelasteten Niederschlagswassers kann dieses teilweise verdunsten und verzögert abgeleitet werden.

Weitere bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Minimierung des Niederschlagswasserabflusses:

[11.2] In dem Allgemeinen Wohngebiet sind 60 Prozent der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als strukturreiche Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat-, und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

[Stellungnahme s.o.]

[11.4] Die Anlage befestigter Flächen in Form von Steinbeeten und Steingärten ist unzulässig.

Weiterhin wird im Hinblick auf den Umgang mit Niederschlagswasser folgende Empfehlung getroffen:

Aus ökologischen Gründen wird eine Speicherung des anfallenden Oberflächenwassers der vollversiegelten Flächen in einer Sammelanlage auf dem jeweiligen Grundstück empfohlen.

ein Gewässer verbunden sind, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Dies bedeutet, dass gegenüber dem derzeit unbefestigten Gebiet, infolge der geplanten Erschließung und Versiegelung kein vergrößerter Abfluss entstehen darf. Die Planung muss darauf abzielen, das Niederschlagswasser innerhalb des beplanten Bereiches zu verwerten, zu versickern (was hier in Teilbereichen auch möglich ist) oder den Abfluss zu reduzieren. Dies beinhaltet diese Bauleitplanung nicht. Zielgerichtete Maßnahmen wären verpflichtende Festsetzungen von Gründächern zur deutlichen Reduzierung des Abflusses, von Anlagen zur Verwertung des Niederschlagswassers, Minimierung des zulässigen Versiegelungsgrades, Schaffung von Rückhalte- und Versickerungsanlagen, etc. Entsprechende Hinweise sind in den Fachinformationen "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008) des Hessischen Umweltministeriums sowie "Versickerung und Nutzung von Regenwasser" des Umweltbundesamtes (2005) enthalten. Wir bitten die Entwässerungs- und Flächenplanung vor diesem Hintergrund zu überarbeiten.

Gewässer

Oberirdische Gewässer sind nicht betroffen.

Bodenschutz

Keine Bedenken

Naturschutz

3.
 - Zur landschaftlichen und optischen Einbindung des am Ortsrand gelegenen Neubaugebietes wird empfohlen, eine Eingrünung entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen in die Festsetzungen bzw. Darstellung aufzunehmen. Damit könnte gewährleistet bzw. sichergestellt werden, dass die vorhandene Ortsrandqualität (wie vor allem im westlich anschließenden Bereich) aufgenommen und fortgesetzt wird.
4.
 - In diesem Zusammenhang bitten wir zu überprüfen, ob die Baugrenzen bis fast bis zur nördlichen Grenze zulässig bleiben sollen. Zum einen könnte in diesem Abschnitt eine Bepflanzung nur eingeschränkt erfolgen und zum anderen wird der Flächenverbrauch für Zufahrten zu rückwärtig gelegenen Garagen bzw. Hauseingängen unverhältnismäßig erhöht.

3. **Dem Hinweis, eine Eingrünung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in die Festsetzungen bzw. die Darstellungen aufzunehmen, wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Der Bebauungsplan trifft textliche Festsetzung zur Gestaltung und Begrünung der Grundstücksfreiflächen. 60 Prozent der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als strukturreiche Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Zusätzlich ist je angefangene 200 Quadratmeter Grundstücksfläche zusätzlich mindestens ein weiterer heimischer, standortgerechter und kleinkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Festsetzungen sollen zur Einbindung der Grundstücke in die Landschaft dienen, eine konkrete Verortung auf dem Grundstück ist aufgrund der Siedlungsstruktur nicht erforderlich.

4. **Dem Hinweis zur Prüfung der Lage der Baugrenzen wird entsprochen.**

Erläuterung:

Die Stadt Volkmarzen hat die Lage der Baugrenzen mit dem Ergebnis geprüft, dass eine Verlagerung dieser nicht beabsichtigt ist. Durch die Ausrichtung der Grundstücke (Nord-Süd) möchte die Stadt den Grundstückseigentümer*innen eine freie Positionierung der

5.

- Textliche Festsetzungen zur Gestaltung und Begrünung:
Die Vorschläge und Angaben zur Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen werden ausdrücklich begrüßt. Da es sich um Hausgärten handelt und die Verwendung kleinkroniger Laubbäume angezeigt ist, empfehlen wir, die Festsetzung Nr. 11.6 entsprechend zu überarbeiten und anzupassen (z. B. Vorgaben zur Verwendung bestimmter Pflanzgrößen herausnehmen, Artenliste auf geeignete kleinkronige Bäume und Sträucher beschränken).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

baulichen Anlagen ermöglichen. Grundsätzlich kann eine Bepflanzung dort erfolgen, wo keine baulichen Anlagen errichtet werden.

5. **Der Anregung, die textliche Festsetzung bezüglich der Vorgaben zur Verwendung bestimmter Pflanzgrößen anzupassen, wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Bei der Festsetzung nach 11.6 handelt es sich um Mindestanforderungen für zu pflanzende Bäume, unabhängig davon, ob die zu pflanzenden Bäume aufgrund der Festsetzungen nach 11.3 oder 11.5 erfolgen (hier nur kleinkronige Bäume) oder ob freiwillig zusätzliche Bäume angepflanzt werden (hier auch großkronige Bäume).

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9

35104 Lichtenfels

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0225/19-2017/6
Dokument-Nr. 20211306522
Bearbeiter Sebastian Schmidtke
Durchwahl 0561 106-2154
Fax 0611 327640062
E-Mail sebastian.schmidtke@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 27.09.2021
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 25.10.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“, Gemarkung Lüttersheim, Flur 4, Flurstücke 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/1, 68/1 und 68/2 nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“ nicht berührt.

Alle übrigen Naturschutzbelange werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Ergänzend gebe ich folgende Hinweise und Anregungen:

- Zur Begründung – Kap. Bewertung der Schutzgüter, S.30/31

2. Der gesetzliche Artenschutz ist i.S. von § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a BauGB gem. § 2 (3) BauGB und § 1 (7) und (8) BauGB zu ermitteln, zu bewerten und das Ergebnis in die Abwägung einzustellen. Die Beschreibung „Die Fläche bietet ein Lebensraumpotenzial für typische Gartenvögel sowie untergeordnet Arten des Offenlandes“ ist zu unkonkret und stellt keine Beurteilungsgrundlage aus naturschutzfachlicher Sicht dar. Ich empfehle eine angemessene fachliche Bestandsaufnahme, um die Belange des gesetzlichen

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 27.1 - Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.10.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Der Hinweis zum Kapitel Bewertung der Schutzgüter wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Am 01.06.2021 erfolgte eine Geländebegehung durch das Planungsbüro Bioline. Dabei wurden von fachkundigem Personal die vorhandenen Pflanzenarten ermittelt und das Lebensraumpotenzial für Tierarten bewertet. Das Geländeprotokoll ist der Abwägung beigelegt und ist dem Dezernat 27.1 Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Mitteilung über die Berücksichtigung der Stellungnahme zuzuleiten.

Aus den Ergebnissen der Geländebegehungen kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass besonders geschützte Arten getötet oder nachteilig beeinträchtigt werden.

Artenschutzes fachlich beurteilen zu können sowie das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten sicher ausschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Schmidtke

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Per E-Mail

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Geschäftszeichen RPKS-31.1-200 d 635/1-2019/2
Dokument-Nr. 2021/1267440
Bearbeiter/in Herr Neske
Durchwahl 0561 106 – 3554
Fax 0611 327640706
E-Mail Frank.Neske@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen blp/vlhsg/bt2
Ihre Nachricht 23.09.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 15.10.2021

Bauleitplanungen der Stadt Volkmarsen;

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)
i. V. m § 13 b BauGB im Verfahren zur**

- **Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“ im OT Lütersheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. a. Angelegenheit folgen nachstehend einige Anmerkungen und Hinweise meines
Dezernats 31.1 (hier Fachbereich „**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**“).

Anmerkungen zu Wasser-/Heilquellenschutzgebieten (WSG/HQS)

In den vorgelegten Unterlagen zu der betreffenden Bauleitplanung sind die Angaben zur Lage des Geltungsbereiches innerhalb von WSG/HQS teilweise unpräzise bzw. nicht zutreffend. Insbesondere sind keine Heilquellen mit dazugehörigen Schutzgebieten betroffen. Ich verweise hierzu auf folgende Stellen in den Unterlagen:

im Textteil

- Begründung, Punkt 2.2.2 „Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz“,
- Begründung, Punkt 5.1, Unterpunkt „Schutzgut Wasser“ zu „Bestand“,
- Begründung, Punkt 5.7, Unterpunkt „Sonstige Pläne“ zu „Wasserschutzrecht“,

im Planteil

- „Teil C „NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN“, Unterpunkt „GRUNDWASSERSCHUTZ“.

Wir sind telefonisch in der Zeit v. 08.00 - 16.30 Uhr (mo.-do.) bzw. 08.00 - 15.00 Uhr (fr.) ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst in der Zeit v. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr (mo.-do.) bzw. 09.00 - 12.00 Uhr (fr.) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

• Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 – 34117 Kassel • Vermittlung: 0561 106-0 • NVV-Haltestelle: Altmarkt/Regierungspräsidium • Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist im NVV u. a. mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7, 8 und verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung vom 15.10.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Anregung, die Bezeichnung der Trinkwasserschutzzone in der Begründung und dem Planteil redaktionell anzupassen, wird entsprochen.**

Ich bitte daher, die Angaben an den o. g. Stellen wie nachstehend ausgeführt zu präzisieren bzw. zu korrigieren.

Der Geltungsbereich liegt derzeit in folgenden 2 WSG:

- 1) **WSG** (ID 634-120), weitere **Zone III B**,
für die Trinkwassergewinnungsanlagen „**Tiefbrunnen (TB) Engelsgrund**“,
festgesetzt mit Verordnung vom 11.03.1971 (StAnz. 15/1971 S. 657),
zu Gunsten der Stadt Volkmarsen,
- 2) **WSG** (ID 634-121), weitere **Zone III B**,
für die Trinkwassergewinnungsanlage „**Tiefbrunnen (TB) Kleiner Tentenberg**“,
festgesetzt mit Verordnung vom 29.03.1982 (StAnz. 16/1982 S. 818),
zu Gunsten der Stadt Volkmarsen.

Die jeweils für die relevanten Zonen maßgebenden Verbots-/Gebotstatbestände gemäß den o. g. Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

Hinweise hinsichtlich Rechtsverfahren zum Grundwasserschutz

Die WSG unter 1) und 2) befinden sich – ergänzend für die Trinkwassergewinnungsanlage TB Neu-Berich – in einem Änderungs- bzw. Neufestsetzungsverfahren mit dem Ziel, ein gemeinsames neues WSG zu Gunsten des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN), Volkmarsen, festzusetzen.

Daher können sich hinsichtlich der Lage des Geltungsbereiches innerhalb der Schutzzone eines WSG Änderungen ergeben.

Eine Aussage, inwieweit der Geltungsbereich weiterhin in der Schutzzone eines WSG liegen wird, sowie die Benennung eines konkreten Zeitpunktes, an dem das bezeichnete Rechtsverfahren abgeschlossen sein wird, ist mir leider zum heutigem Stand nicht möglich. Die für eine etwaig neu ausgewiesene Schutzzone geltenden Festsetzungen wären dann zukünftig zu beachten und einzuhalten.

Fazit

Ungeachtet meiner vorstehenden Ausführungen ergeben sich zum heutigen Stand nach dem in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen Planungsumfang der betreffenden Bauleitplanung offensichtlich **keine Tatbestände**, die den Festsetzungen der o. g. Schutzgebietsverordnungen für die jeweils relevanten Zonen der betroffenen WSG in den derzeit geltenden Fassungen im Grundsatz entgegenstehen. Dies ist auch für Festsetzungen einer etwaig neu ausgewiesenen Schutzzone zu erwarten.

2.

2. Der Hinweis hinsichtlich des Rechtsverfahrens zum Grundwasserschutz wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Vor dem Hintergrund, dass nach der Festsetzung einer neu ausgewiesenen Schutzzone keine Veränderungen hinsichtlich möglicher Tatbestände gegen die Festsetzung der Schutzgebietsverordnung bestehen, wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Somit bestehen aus Sicht der von mir im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Bereiche „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ zu vertretenden Belange gegen die betreffende Bauleitplanung **keine grundsätzlichen Bedenken**.

Die weitere Beurteilung der Belange zum allgemeinen, vorsorgenden Grundwasserschutz liegt in der **Zuständigkeit** der **unteren Wasserbehörde** (UWB) beim **Kreisausschuss** des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

Im Auftrag

gez. Neske

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

eMail

Betreff: Stadt-Volkmarsen-Lütersheim-Beteiligung gemäß BauGB, Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von: Anja.Bohne@rpks.hessen.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

28.09.2021 13:45:37



TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegegärten“, Gemarkung Lütersheim.

1. Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5:

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:
Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:
Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Bohne

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3675
Fax: +49 (611) 327640913
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Anja.Bohne@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.5 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Gefährdende Stoffe vom 28.09.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1961 · 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt Volkmarsen
Bauverwaltung
Steinweg 29
34471 Volkmarsen

TELEFON 04454/9119-79 FAX - 80
Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/131-2020/5
Dokument-Nr. 2021/1179859
Bearbeiterin Iris Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0611 327640708
E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum 28.09.2021

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, ST Lütersheim

Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter den Stiegelgärten“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)

BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Bergwerksfeld „Twiste“ (Kupfererze) überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt, Tel.: 02721 / 835331, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 34 - Bergaufsicht vom 28.09.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Hinweis, dass die Bergwerkseigentümerin im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen ist, wird entsprochen.

Erläuterung:

Die Twiste Copper GmbH hat mit Schreiben vom 03.11.2021 erklärt, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen.

Twiste Copper GmbH

Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt

Planungsbüro Bioline
Herr Steffen Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Peter Lausecker
Assessor des Marscheidefachs

Tel. +49 2721 835-249
Fax. +49 2721 835-319
peter.lausecker@gea.com

3. November 2021

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“

Gem. Lütersheim, Flur 4, Flurstücke 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/1, 68/1 und 68/2

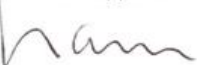
Sehr geehrter Herr Butterweck,

1. das o.a. Planungsvorhaben liegt innerhalb des im Jahre 1864 auf Kupfererze verliehenen Bergwerksfeldes Twiste, dessen Rechtsinhaberin die Twiste Copper GmbH mit Sitz in Lennestadt ist.

Nach Überprüfung der hier vorliegenden Unterlagen ist mit einer bergbaulichen Einwirkung auf o.a. Planungsvorhaben nicht zu rechnen. Aus heutiger Sicht ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Bergschäden nicht zu rechnen. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §110 und §111 BBergG sind somit nicht erforderlich. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“.

Mit freundlichen Grüßen

Twiste Copper GmbH


Hasse

ppa.

Lausecker

Twiste Copper GmbH vom 03.11.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass aus Sicht der Twiste Copper GmbH keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

Magistrat der Stadt Diemelstadt
Magistrat der Stadt Bad Arolsen

27.09.2021
18.10.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Bürgermeister der Hansestadt Warburg
Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna
Magistrat der Stadt Wolfhagen

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

